jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/02/28 KUVS-1608/7/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1994

Rechtssatz

Einem mit Radarmessung beauftragten Beamten ist die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge zuzumuten. Zeigt der Beschuldigte keine im Einzelfall konkrete Umstände für eine unrichtige Radarmessung auf, sondern erwähnt nur, mögliche Fehlerquellen, ist davon auszugehen, daß die Radarmessung ordnungsgemäß vonstatten ging und der Rechtsmittelwerber die dem Radarfoto zu entnehmende Geschwindigkeit abzüglich einer Meßtoleranz eingehalten hat (vgl VwGH 9.5.1984, 83/03/0386).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at